

Sportanlage Riet, Sargans

Die Betriebskommission erlässt folgende

Benützungsordnung

Diese Ordnung ist für sämtliche Benutzer der Sportanlage Riet verbindlich und ist Bestandteil des Mietvertrages.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benutzern folgender Sportanlagen:

- a) Vierfach-Sporthalle, Gymnastikraum, Theorieraum
- b) Kraft- und Cardioraum
- c) Sportpavillon
- d) Fussballfelder A und B
- e) Allwetterplätze / Teerplatz
- f) Leichtathletikanlage und Finnenbahn
- g) Weitsprunganlage
- h) Kugelstossanlage/Schulsport
- i) Hochsprunganlage

Art. 2 Grundsatz

Die Anlagen dienen im Tagesbetrieb dem Schulsport der Kantonsschule Sargans, dem Berufsbildungszentrum Sarganserland BZSL sowie der Schule Sargans und im Abend- und Wochenendbetrieb den Sarganser Sport- und übrigen Vereinen. Der Betrieb wird durch die beiden kantonalen Schulen und der Politischen Gemeinde Sargans eingesetzte Betriebskommission geregelt und überwacht.

Die Anlagen können auch auswärtigen Vereinen, Organisationen und Privaten zur Verfügung gestellt werden. Die Betriebskommission erteilt die Bewilligung unter Berücksichtigung der Einzel- und Jahresbelegungen und Art. 19 *Beschränkung des Benützungsrechtes*.

Die Betriebskommission legt die notwendigen Regelungen für den Betrieb der Sportanlage Riet im Detail fest. Dabei wird zwischen Regelungen für den Tagesbetrieb (vor allem für die Schulen) und Regelungen für den Abend-/Wochenendbetrieb (vor allem für die Gemeinde) unterschieden. Die Betriebskommission entscheidet über Bewilligungen und formuliert Vorgaben für die Betriebsleitung und den Hausdienst. Sie entscheidet im Konfliktfall.

Art. 3 Betriebskommission

Die Betriebskommission setzt sich zusammen aus:

- einem Vertreter der Schulleitung der Kantonsschule Sargans
- einem Vertreter der Schulleitung des BZSL
- zwei Vertretern des Gemeinderates Sargans
- dem/der Betriebsleiter/in (ohne Stimmrecht)

Die Betriebskommission konstituiert sich selbständig; die Geschäftsführung obliegt der Betriebsleitung.

Bei Stimmgleichheit fällen die Stichentscheide

- im Tagesbetrieb: die Rektoren
- im Abend- und Wochenendbetrieb: die Gemeindevertreter

Art. 4 Belegungen/Ausfallentschädigung

Für die Jahres- und Semesterbelegung ist ein Gesuch einzureichen. Die Betriebskommission teilt die Hallen und Anlagen zu. Für diese Dauerbelegung ist eine Mindestbelegung von 10 Personen notwendig.

Für die übrige Benützung der Anlagen ist eine schriftliche Bewilligung erforderlich. Gesuche sind frühzeitig vor Inanspruchnahme bei der Betriebskommission einzureichen, welche auch über die Benützungsgesuche entscheidet.

Aufgrund einer Terminkollision oder anderweitiger Belegung der Anlagen können keinesfalls Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Führt der Veranstalter den bewilligten und vertraglich festgesetzten Anlass nicht durch, ist die Betriebsleitung berechtigt folgende Ausfallentschädigung einzufordern:

bei Stornierungen bis 7 Tage vor dem Anlass;
100 % der Benützunggebühren

bei Stornierungen zwischen 8 und 14 Tagen vor dem Anlass;
75 % der Benützunggebühren

bei Stornierungen zwischen 15 und 21 Tagen vor dem Anlass;
50 % der Benützunggebühren

Art. 5 Verantwortliche Kontaktperson

Die Benutzer bezeichnen eine verantwortliche Kontaktperson, die sie der Betriebskommission gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist eine anwesende kompetente Person für die Einhaltung des Reglements verantwortlich.

Art. 6 Übernahme und Abgabe

Der Hausdienst leitet die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten, der Einrichtungen, des Zubehörs und des Sportmaterials. Diese sind besenrein gekehrt abzugeben. Verluste und Beschädigungen werden in Rechnung gestellt.

Art. 7 Einrichtungen/Dekorationen

Die Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu bedienen. Die Räume und Einrichtungen sind so zu verlassen, dass anderntags der Betrieb ungehindert weitergeführt werden kann. Eventuelle Beschädigungen gehen zu Lasten der Benutzer und sind dem Hausdienst unverzüglich zu melden.

Dekoration und Werbung bedürfen der Zustimmung der Betriebskommission. Es dürfen keine Gegenstände an die Holzwände befestigt werden. Dekorationen sind so anzubringen, dass die Sicherheit gewährleistet ist (Verletzungen, Brandschutz usw.) und keine Rückstände oder Schäden entstehen. Werbung darf nur auf den zugelassenen Werbeflächen gemäss dem Konzept der Stiftung Pro Sport Sargans angebracht werden.

Art. 8 *Zusätzliche Einrichtungen*

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Vereine und Organisationen aufgestellt und wieder abgebrochen. Die Betriebskommission, die Betriebsleitung oder der Hausdienst bestimmt den frühesten Termin für das Aufstellen und Einrichten sowie den spätesten Termin für das Abbrechen und Aufräumen.

Art. 9 *Material Dritter*

Geräte, Mobiliar und Material der Benutzer dürfen nur mit Erlaubnis des Hausdienstes in- und ausserhalb der Anlagen deponiert werden. Die Betriebskommission haftet nicht für Vereinsmobiliar und -inventar.

Art. 10 *Ordnung, Verunreinigung, Umwelt*

Auf allen Anlagen und in allen Räumen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden und übermässige Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Die benutzten Räume sind in besenreinem Zustand zu hinterlassen. Vergessene Effekten sind zuhause des Hausdienstes zu deponieren.

Die Benutzer sind zu einem schonenden Umgang mit Wasser und Energie aufgerufen.

Art. 11 *Verantwortung*

Die verantwortlichen Leiter oder Kontaktpersonen gemäss Art. 5 haben die Benützung der Anlagen, Garderoben und Duschen sowie die Handhabung der Beleuchtung persönlich zu überwachen.

Schulpflichtige dürfen die Anlagen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen, mindestens 18 Jahre alten Leiters, benutzen (Ausnahmen bewilligt die Betriebskommission).

Art. 12 *Weitergabe*

Die Untermiete an andere Benutzer ist nicht gestattet.

Art. 13 *Meldung*

Der Betriebsleitung ist rechtzeitig zu melden, wenn die Benützung entfällt.

Art. 14 *Parkierung*

Für die Sportanlagen stehen eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Benutzer und Besucher der Sportanlagen halten sich an Parkierungsvorschriften und Verkehrsregeln. Die Betriebskommission kann diese von Fall zu Fall speziell festlegen. Für grössere Anlässe haben die Benutzer auf ihre Kosten einen Verkehrsdienst zu organisieren.

Die Nutzer der Anlagen haben dafür besorgt zu sein, dass Autos, Mofas, Velos auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden und dass auf die entsprechenden Verbotshinweise geachtet wird.

Art. 15 Ordnungsdienst, Notfalldienst

Die Betriebskommission kann den Benutzer verpflichten, auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu organisieren.

Die Verbindung von Benutzer/Organisator zum Notfallarzt muss gewährleistet sein und ist Sache des Benutzers.

Art. 16 Rücksichtnahme

Bei der Benützung der Anlagen sowie bei der Zu- und Wegfahrt der Benutzer und Besucher ist auf die Nacht- und Sonntagsruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Art. 17 Rauch- und Alkoholverbot

Auf der ganzen Anlage gilt ein Rauchverbot. Die Betriebskommission kann eine Raucherecke bestimmen.

An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Gebrannte Wasser (Spirituosen auch in verdünnter Form) dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Art. 18 Haftung

Die Benutzer haften für:

- a) die Beschädigung der Anlagen, Geräte, Materialien und Einrichtungen
- b) den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln
- c) ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten

Der Abschluss der entsprechenden Versicherungen ist Sache des Benutzers. Die Betriebskommission kann den Abschluss einer Versicherung und deren Nachweis verlangen.

Die Betriebskommission lehnt jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab.

Die Betriebskommission kann für die Nutzung der Sportanlage im Voraus ein Depotgeld einziehen.

Art. 19 Beschränkung des Benützungsrechtes

Die Betriebskommission kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Anlagen durch Anlässe oder aus besonderen Gründen nicht verfügbar sind.

Für die einzelnen Objekte und Anlagen gelten weitere Beschränkungen gemäss den besonderen Bestimmungen.

Art. 20 Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, insbesondere wenn:

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
- b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Betriebskommission oder anderer Aufsichtsorgane missachtet werden
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden
- d) Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen
- e) Beschädigungen dem Hausdienst nicht gemeldet werden
- f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden
- g) ungebührliches Verhalten in und um die Anlagen zu Klagen Anlass gibt

Art. 21 Geschlossene Anlagen

Die Anlagen sind an allen hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingst-Sonntag sowie Eidg. Betttag, 1. November und Weihnachten) geschlossen. An den Hauptreinigungstagen stehen die Anlagen nicht zur Verfügung. Die Betriebskommission kann Ausnahmen bewilligen sowie zusätzliche Schliessungszeiten bzw. einen reduzierten Betrieb festlegen.

Art. 22 Polizeibewilligungen

Der Veranstalter holt auf seine Kosten Bewilligungen aller Art, wie Polizeistunde-Verlängerung (bzw. Verkürzung der Schliessungszeiten), Tombola, Lotto, Festwirtschaftspatent usw. selber ein.

Art. 23 Brandschutztechnische Massnahmen

Der Veranstalter ist für die Sicherheit während einer Veranstaltung verantwortlich. Damit die Sicherheitsbedingungen z.B. Freihalten der Fluchtwege, Gewährleisten der Benutzbarkeit der Fluchtwege, Verwendung vorschriftskonformer Dekorationsmaterialien, Aufbewahren der Raucherabfälle, etc. eingehalten werden, muss ein/e Sicherheitsbeauftragte/r (SIBE) und eine SIBE-Stellvertretung durch den Veranstalter bestimmt werden.

Zu den Ausgängen der Halle / des Saals müssen Verkehrswege hinführen. Die Verkehrswege haben eine minimale Breite von 1.20 m und Hauptverkehrswege 1.80 m bzw. die effektive Breite der Ausgänge aufzuweisen. Verkehrswege müssen generell eine minimale Durchgangsbreite von 1.20 m aufweisen.

Bei Bankettbestuhlung sind zwischen den einzelnen Tischreihen minimale Abstände von 1.40 m einzuhalten.

Bei Konzertbestuhlungen sind Reihenabstände von 0.45 m einzuhalten. Die Stühle sind untereinander zu koppeln. Bei beidseitigem Fluchtweg aus einer Reihe dürfen Maximum 32 Stühle aneinander gereiht werden. Bei nur einseitigem Fluchtweg dürfen maximal 16 Stühle aneinander gereiht werden.

Die Bestuhlung ist am Boden unverrückbar zu befestigen. Ist dies nicht möglich, so ist sie unter sich so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann.

Bei Konzertbestuhlungen ab 100 Sitzplätzen sind die Stühle einer Sitzreihe untereinander so zu verbinden / zu koppeln, dass diese vom Publikum nicht gelöst werden können. In Verkehrswegen dürfen keine Stühle aufgestellt werden.

Die maximale Belegung der Sporthallen ist je nach Veranstaltung beschränkt. Es muss frühzeitig das Konzept des Anlasses bekannt gegeben werden, damit die Betriebsleitung die Vorkehrungen mit der AFS treffen kann.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der maximal zugelassenen Personenbelegung verantwortlich. Der Veranstalter hat alle dazu nötigen Massnahmen auszuführen, z.B. Zählung am Eingang, Verkauf einer beschränkten Anzahl Billette, etc..

Die Rettungszeichen (Fluchtwegpiktogramme) bei den Ausgängen und Notausgängen müssen bei einer Belegung ab 100 Personen dauernd beleuchtet sein.

Bei Veranstaltungen mit einer erhöhten Brandbelastung oder Brandgefährdung ist eine Abnahme der Brandschutzbedingungen durch den Feuerschutzbeamten der Gemeinde erforderlich.

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandbelastung und oder Brandgefährdung ist eine Saalwache der Feuerwehr von dauernd 2 Personen notwendig. Es sind folgende Aufgaben mit Patrouillengängen durch die Saalwache zu kontrollieren:

1. Kontrolle der Zufahrten und des Zuganges für die Rettungskräfte zu den Ausgängen und Notausgängen;
2. Kontrolle der Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der Verkehrs- und Fluchtwege;
3. Allgemeine Ordnung;
4. Brandgefahren erkennen und verhindern;
5. Entsorgung der Abfälle kontrollieren.

Die Saalwache darf nicht zu andern betrieblichen Zwecken z.B. Eingangskontrolle, Ordnungsdienst, etc. eingesetzt werden.

Der Zugang zu den vorhandenen Löschgeräten muss jederzeit gewährleistet werden.

Während der gesamten Veranstaltung muss der Zugang zu einem Notfalltelefon für Notalarmierungen gewährleistet sein.

Die Zufahrt für Rettungskräfte muss bis zu den Eingängen bzw. zu den Notausgängen gewährleistet werden. Es sind geeignete bauliche und organisatorische Massnahmen auszuführen.

Aufführungen von Feuerwerken und Indoorfeuerwerken sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist rechtzeitig vor der Veranstaltung einzureichen.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

a) Vierfach-Sporthalle, Gymnastikraum, Theorieraum

Art. 24 Benützungszeiten

Die Sportanlage (Ausnahme: Pavillon) stehen tagsüber von Montag bis Freitag, bis 18.00 Uhr für den Schulsport von Kantonsschule und BZSL zur Verfügung.

Der Schule Sargans stehen während eines halben Tages drei Hallen, Gymnastikraum, Theorieraum sowie die Außensportanlage inkl. Pavillon zur Verfügung.

Von Montag bis Freitag, ab 18.00 Uhr sowie an den Wochenenden stehen die Sporthallen, Gymnastikraum und Theorieraum den Vereinen zur Verfügung.

An fünf Abenden sowie an drei Samstagen pro Jahr haben Kantonsschule und BZSL die Möglichkeit, die Sporthallen für Veranstaltungen auf Anfrage für sich zu reservieren.

Der Kantonsschule und BZSL stehen je 1 Abend pro Woche eine Halle zu 1.5 Stunden zur Verfügung.

Die Sportanlagen müssen spätestens 30 Minuten nach Trainingsende aber spätestens bis 23.00 Uhr verlassen werden. Die letzte Trainingseinheit unter der Woche endet um 22.30 Uhr. Die Betriebskommission kann Ausnahmen bewilligen. Beim Verlassen des Gebäudes sind die Lichter zu löschen und die Türen abzuschliessen.

Art. 25 *Betreten der Räume*

Sporthallen dürfen nur in sauberen Hallenschuhen oder barfuss betreten werden. Nagel- und Nockenschuhe sowie Turnschuhe, deren Sohlen Streifen hinterlassen, sind nicht erlaubt. Ebenfalls dürfen keine Jogging- sowie Aussenschuhe während des Turnbetriebes benutzt werden. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

Ebenfalls darf die Sporthalle nur durch Berechtigte betreten werden.

Art. 26 *Beschränkung der Benützung*

Treppen, Korridore, Garderoben usw. dürfen nicht als Sportflächen genutzt werden.

Nicht zugelassen werden Anlässe mit anzunehmendem Potential an Sachbeschädigung, Gewalt, Lärmimmissionen, Nachtruhestörung, übermässigem Alkoholgenuß, Sprayereien usw. Die Liste kann mit den zugelassenen Anlässe können bei der Betriebsleitung bezogen werden.

Art. 27 *Mobiliar und Einrichtungen*

Den Benutzern der Sporthallen stehen die Turngeräte, die Geräteräume, die Garderoben und Duschen zur Verfügung. Die benutzten Turngeräte sind nach Gebrauch geordnet wegzuräumen. Die Trampoline dürfen nur benützt werden, falls diesbezüglich einen anerkannten Leiter diese Lektion leitet.

Die Hallengeräte dürfen nicht ausserhalb des Sporthallenbereiches verwendet werden. Die Aussenanlagengeräte dürfen nur im Aussenbereich benutzt werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Es dürfen keine Markierungen (Wurfkreise, etc.) an die Holzwände bzw. Fassade gemalt werden.

Art. 28 *Geräte und Material der Benutzer*

Eigenes Material und eigene Geräte werden nur zugelassen, wenn dadurch keine Schäden auftreten. Hallenspiele sind nur mit sauberen Bällen gestattet. Das Vereinsmaterial und das schuleigene Material sind in den zugewiesenen Schränken zu deponieren.

Das Benutzen von Ballharz ist verboten.

Art. 29 Technische Einrichtungen

Die Spielanzeigetafel sowie die Akustikanlagen dürfen nur durch die speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

Art. 30 Festwirtschaft

Die Küche ist eine Aufbereitungsküche. Frittieren, Grillieren, Backen ist im ganzen Gebäude nicht gestattet. Der Verkauf von Raucherwaren ist ebenfalls untersagt.

Allfälliges Grillen, Frittieren muss auf dem Vorplatz der Sporthalle vorgenommen werden.

In den Sporthallen darf nicht gekocht werden. Aufwärmungen der Mahlzeiten sind erlaubt.

Essen und Trinken während Mehrzweckanlässen in den Sporthallen und auf der Tribüne ist erlaubt. Während des Schul- und Abendbetriebes ist das Essen in den Sporthallen verboten. Getränkeflaschen dürfen in die Sporthallen mitgenommen werden.

Der jeweilige Benutzer der Sporthalle und bei Bewirtung im Freien ist auch für die Reinigung zuständig. Im Freien ist splitterfreies Gebinde zu verwenden.

Art. 31 Barbetrieb

Für den Mehrzweckbetrieb ist es erlaubt, einen Barbetrieb in den Sporthallen oder im Foyer zu betreiben.

Die nötigen Abdeckungen sind durch den Veranstalter gemäss Anweisungen des Hauswartes zu veranlassen und zu organisieren.

Art. 32 Abdeckung Hallenboden

Der Hallenboden muss bei Festveranstaltungen durch Bodenabdeckrollen abgedeckt werden.

Art. 33 Mehrzweck-Mobiliar

Das Mehrzweck-Mobiliar (Tische, Stühle, Bodenabdeckrollen, etc.) dürfen nicht im Freien benutzt werden. Der Veranstalter hat selber Mobiliar zu besorgen.

b) Kraft- und Cardioraum

Ein separates Reglement zum Kraft- und Cardioraum folgt.

c) Sportpavillon**Art. 34 Sportpavillon**

Der Sportpavillon wird dem FC Sargans für den Trainings-, Spiel- und Meisterschaftsbetrieb, dem Eispark für den Betrieb einer Eisbahn, sowie den übrigen Vereinen zur Verfügung gestellt. Einheimische Vereine haben das Vorrecht zur Benützung.

Art. 35 Vereinslokal

Das Vereinslokal kann für die Bewirtung im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb und Sportanlässen sowie für Sitzungen und Versammlungen genutzt werden.

Anlässe der Gemeinde haben immer Vorrang vor allen Vereinen.

Benutzer besorgen die benötigten Getränke und Speisen selber und organisieren sich selbständig.

Mobiliar und Geräte werden von der Gemeinde als Eigentümerin zur Verfügung gestellt und stehen allen Benutzern offen. Weitere Installationen bedürfen der Zustimmung der Betriebskommission. Zusätzliches Vereinsinventar, wie Geräte, Fahnen, Pokale usw. kann nicht eingelagert werden.

Die Betriebskommission regelt die Übergabemodalitäten bei Einzelanlässen.

Der jeweilige Benutzer im Vereinslokal und bei Bewirtung im Freien ist auch für die Reinigung zuständig. Im Freien ist splitterfreies Gebinde zu verwenden.

Art. 36 Betreten der Räume

Vor dem Betreten der Garderoben, WC und Vorraum sind die Schuhe, insbesondere die Sportschuhe, zu reinigen. Diese Räume dürfen jedoch in der Halbzeitpause mit Fußballschuhen betreten werden.

Das Vereinslokal darf nicht mit Fußballschuhen sowie Schlittschuhen betreten werden.

Ebenfalls dürfen die Duschräume und WC-Anlagen nicht mit Schlittschuhen betreten werden.

Art. 37 Benützungzeiten

Bei der Belegung der Garderobenanlage ist auf andere Benutzer und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist zu beachten. Die Garderoben werden um 22.30 Uhr geschlossen.

Die Schliessungszeiten des Vereinslokals richten sich nach dem im Einzelfall erteilten Patent zur Ausübung gastgewerblicher Tätigkeit. Es sind folgende Schliessungszeiten einzuhalten:

- Sonntag bis Donnerstag von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr
- Freitag und Samstag von 01.00 Uhr bis 05.00 Uhr

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass nach dem Verlassen der Räume die Beleuchtung gelöscht und die Aussentüren abgeschlossen sind.

Art. 38 Material

Das Material ist in den zugewiesenen Abteilen des Materialraums einzustellen. Garderoben und Duschen dienen nicht als Abstellplatz.

Im Winterbetrieb können die Garderoben vom Verein Eispark auch anderweitig für den Schlittschuhverleih, die Kassa und als Büroräumlichkeit genutzt werden.

Art. 39 Geräte und Material der Benutzer

Eigenes Material und eigene Geräte werden nur zugelassen, wenn dadurch keine Schäden auftreten. Das Vereinsmaterial ist in den zugewiesenen Schränken des Vereinsraumes zu deponieren.

Art. 40 Nutzungseinschränkungen

Die Schiedsrichtergarderobe darf im Abendbetrieb nur von Leitern und Schiedsrichtern benützt werden.

Frittieren, Grillieren (inklusive Tischgrill) ist im Vereinslokal nicht gestattet. Der Verkauf von Raucherwaren im Vereinslokal ist untersagt.

Das Vereinslokal steht nicht für private Anlässe zur Verfügung.

Die Zufahrt von der Rietstrasse darf nur für Anlieferungen benutzt werden; sie muss jederzeit für Feuerwehr und Notfalldienste offen stehen. Das Parkieren auf dem Areal beim Pavillon ist verboten.

c) Fussballfelder A und B**Art. 41 Technische Einrichtungen**

Die Fussballfelder müssen spätestens nach 30 Minuten nach Trainingsende aber spätestens bis 22.00 Uhr verlassen werden. Die Betriebskommission kann Ausnahmen bewilligen. Beim Verlassen des Gebäudes sind die Lichter zu löschen und die Türen abzuschliessen.

Art. 42 Technische Einrichtungen

Die Spielanzeigetafel sowie die Akustikanlagen dürfen nur durch die speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

Art. 43 Nutzungseinschränkungen

Eine Platzsperre wird durch die Aufstellung einer entsprechenden Anzeigetafel signalisiert.

Für die periodische Sanierung wird in der Regel in den Sommerferien ein Platz durch Anordnung der Betriebskommission gesperrt.

d) Allwetterplätze / Teerplatz**Art. 44 Eispark Sarganserland**

Die Allwetterplätze können ausschliesslich dem Eispark Sarganserland in der Zeit von Mitte November bis Mitte März zur Verfügung gestellt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Der Allwetterplatz ist mit einer 60 mm starken Floormate-200 Isolation während der Eisperiode frostfrei zu halten;
- b) Zwischen Platz und Isolationsplatten ist zwingend eine wasserundurchlässige

Folie auszulegen, Stösse verklebt, so dass kein Wasser nach unten abfliessen kann;

- c) Für den Betrieb ist eine Schadenshaftpflicht-Versicherung abzuschliessen.
- d) Eingriffe in die Belagsoberfläche (z.B. durch Schlittschuhe, das Einschlagen von Fixierungen etc.) sind strikte verboten; ebenso das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen ohne Anwesenheit des Hauswartes.

e) Übrige Sportanlagen

Art. 45 Nutzungseinschränkungen

Die Anlagen sind nach dem Gebrauch in ordnungsgemäsem Zustand zu hinterlassen. Die Weisungen der Betriebskommission und des Hausdienstes sind verbindlich.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Vollzug

Gegen Entscheide und Verfügungen der Betriebskommission kann innert 14 Tagen schriftlich rekuriert werden:

- a) betr. Tagesnutzung/Kraft- und Cardioraum: an das Rektorat der Kantonsschule Sargans
 - b) betr. Abend- und Wochenendnutzung: an den Gemeinderat Sargans.
- Diese entscheiden endgültig.

Dieses Benützungsreglement tritt sofort bzw. mit der Eröffnung der einzelnen Anlagen in Kraft.

7320 Sargans,

Kantonsschule Sargans

Stephan Wurster
Rektor

7320 Sargans,

**Politische Gemeinde Sargans
Gemeinderat Sargans**

Jörg Tanner
Gemeindepräsident

Denise Good
Gemeinderatsschreiberin

7320 Sargans,

Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland

Franz Anrig
Rektor

Anhang 1 Tarifordnung

Art. 1 Grundsatz

Für die Benützung im Abend- und Wochenendbetrieb gilt die vom Gemeinderat Sargans erlassene Tarifordnung. Diese kann jederzeit angepasst werden. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Betriebsleitung.